



„Zusammen im Quartier - Kinder stärken - Zukunft sichern“

Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) vom 12. Juni 2018 zur Einreichung von Anträgen auf Projektförderung zur Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut in besonders benachteiligten Quartieren

In Nordrhein-Westfalen gibt es bei der räumlichen Verteilung von Armut deutliche regionale Unterschiede, aber auch Unterschiede innerhalb von Städten. In den benachteiligten Stadtteilen leben vorwiegend Menschen, die ein sehr geringes Einkommen haben und von der gesellschaftlichen Teilhabe in vielen Bereichen ausgeschlossen sind. Hartz IV-Leistungen sind dort der Regelfall. Besonders betroffen von dieser Situation sind Kinder und Jugendliche.

Materielle Armut kann zu vielfältigen Mangelerscheinungen führen und beeinträchtigt das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen. Ihre Entwicklungs- und Teilhabemöglichkeiten sind eingeschränkt und mittel- bis langfristig ist mit negativen gesamtgesellschaftlichen Folgen zu rechnen.

Um einer fortschreitenden sozialen Segregation in Nordrhein-Westfalen entgegenzuwirken, bedarf es strukturell umfangreicher, differenzierter und integrierter Maßnahmen sowie Vorgehensweisen auf mehreren Handlungsfeldern, vor allem der Sozial-, Bildungs-, Arbeits-, Wirtschafts- und Gesundheitspolitik.

Hierfür stellt das MAGS finanzielle Mittel zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien aus einkommensarmen Haushalten in besonders benachteiligten Quartieren ein. Dieses Vorgehen entspricht auch dem Ziel, öffentliche Mittel zielgerichteter und effektiver als bisher einzusetzen.



Über den Projektauftrag „**Zusammen im Quartier - Kinder stärken - Zukunft sichern**“ stellt das MAGS jährlich bis zu **acht Millionen Euro** zur Verfügung. Landesmittel und Mittel des ESF werden hier sinnvoll verknüpft und die Fördermittel zu Gunsten besonders von Armut betroffener Kinder und Jugendlicher deutlich erhöht:

Baustein1: Aktive Nachbarschaft - Bezugspersonen im Quartier

Im Rahmen dieses Bausteins können Personalausgaben z.B. für Ansprechpartner/Bezugspersonen (so genannte Quartiers-„Kümmerer“) beantragt werden. Hierfür wird eine Pauschale maximal gemäß Nr. 1.5.3.1.4 der ESF-Förderrichtlinie für Projektmitarbeit zugrunde gelegt. Als Qualifizierung werden i.d.R. der Abschluss eines Bachelorstudiums (z.B. aus den Fachbereichen Sozialwissenschaft, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit) oder eine vergleichbare Ausbildung mit entsprechender Berufserfahrung vorausgesetzt.

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/esf_8_1_hinweise_zur_anwendung_von_pauschalen_bei_esf_kofinanzierte_einzelprojekte.pdf

Quartierskümmerer sollen Heranwachsende unterstützen, ihnen helfen Widerstandskräfte zu entwickeln und Übergänge positiv zu gestalten. Ihre Aufgabe soll vornehmlich darin liegen, Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien im Quartier, die bislang bei Beteiligungs- und Aktivierungsprozessen nicht erreicht werden konnten, anzusprechen und gemeinsame Aktionen mit ihnen zu planen und umzusetzen. Hier sollen unter anderem erprobte und nachhaltig wirkende Konzepte der Begleitung (z. B. Ansätze des Mentorings und des Coachings, der Lotsenansatz) genutzt, weiter vertieft und vor allem verbreitert vorgehalten werden. Es gilt, die Mitwirkungsmöglichkeiten zu verbessern, Teilhabechancen zu realisieren, Hilfen bei bestimmten Schnittstellen in der Biographie (wie z.B. beim Übergang zwischen einzelnen Bildungsabschnitten) und Hilfe zur Selbsthilfe zu vermitteln. Die Entwicklung von Verantwortung für das eigene Quartier soll langfristig gestärkt werden.

Gefördert werden auch Projekte/Maßnahmen, die neue Formen von Zugängen und Maßnahmen (durch z.B. neue Formen der Ansprache, neue Methoden der Partizipation



für beteiligungsunerfahrene Kinder, Jugendliche und deren Familien, niedrigschwellige, aufsuchende Angebote usw.) entwickeln und/oder verbessern.

Baustein 2: Gesundes Aufwachsen

Im Rahmen dieses Bausteins können Personalausgaben beantragt werden. Hierfür wird eine Pauschale maximal gemäß Nr. 1.5.3.1.4 der ESF-Förderrichtlinie für Projektmitarbeit zugrunde gelegt. Als Qualifizierung werden i.d.R. der Abschluss eines Bachelorstudiums (z.B. aus den Fachbereichen Sozialwissenschaft, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit) oder eine vergleichbare Ausbildung mit entsprechender Berufserfahrung vorausgesetzt.

(https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/esf_8_1_hinweise_zur_anwendung_von_pauschalen_bei_esf_kofinanzierte_einzelprojekte.pdf)

Gefördert werden Projekte, die ein gesundes Aufwachsen bei Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellen und dabei auf die Förderung/Stärkung von Kompetenzen und Beteiligung armutsbetroffener und sozial benachteiligter Gruppen sowie die Verankerung von gesundheitsfördernden Strukturen abzielen.

Zentrale Zielsetzungen sind die Verankerung gesundheitsfördernder Strukturen sowie Schaffung eines anregenden und gesundheitsfördernden Umfelds. Der in der Gesundheitsförderung wie in der Armutsprävention praktizierte Settingansatz bietet das Gerüst zur positiven Einflussnahme sowohl auf individuelle Lebensweisen (also das Gesundheitsverhalten) als auch zur Veränderung von Lebens-/Umweltbedingungen (also die Gesundheitsverhältnisse). Im Sinne von integrierten Ansätzen wird die Verknüpfung mit bestehenden und neu zu entwickelnden Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Präventionsgesetzes und des Landespräventionskonzeptes positiv bewertet.

Vor diesem Hintergrund fördern wir insbesondere Maßnahmen/Projekte zur

- Unterstützung sportlicher Aktivitäten durch Gestaltung der Lebensräume und Umgebungen,
- Vermittlung von theoretischen und praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich Nahrungs-/Lebensmittel.



Im Sinne einer zielgerichteten Konzentration von Fördergeldern sind Maßnahmen zu den Bausteinen 1 oder 2 in benachteiligten Quartieren, insbesondere in Städten und Gemeinden, in denen die **Mindestsicherungsquote Minderjähriger** im städtischen Durchschnitt bei **mindestens 18 Prozent** liegt, durchzuführen. Bei Antragstellung ist die besondere Betroffenheit des Quartiers anhand eines **integrierten Handlungskonzeptes** (IHK) der Kommune (im Rahmen der Programme „Soziale Stadt“ oder „Starke Quartiere - starke Menschen“ gebilligtes IHK; Stand 2014 oder jünger) nachzuweisen. Nichtkommunale Antragsteller können hierfür auf ein entsprechendes IHK der betreffenden Kommune zurückgreifen.

Alternativ kann der Nachweis auf der Grundlage einer aktuellen kleinräumigen Datenanalyse (an Hand ausgewählter Indikatoren wie z.B. Arbeitslosenquote, Jugendquotient, Anteil minderjähriger SGB II-Empfänger, Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund etc.) geführt werden (Datenstand 2016 und jünger).

Bei den abgeleiteten Handlungsansätzen ist der Fokus auf die Lebens- und Problemlagen von einkommensarmen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu richten.

Die **fachübergreifende Zusammenarbeit** innerhalb der kommunalen Verwaltung, aber auch mit den Trägern, Akteuren und Betroffenen im Quartier ist eine wesentliche Grundlage für das Gelingen der Projekte. Dies gilt ebenfalls für die Zusammenarbeit mit den Infrastrukturen vor Ort. Das integrierte Vorgehen ist bei der Projektbeschreibung darzustellen (z.B. über letter-of-intent, Kooperationsvereinbarung, etc.).

Die Maßnahmen müssen niedrigschwellig und aufsuchend sein, bzw. aktivierenden Charakter haben.

Wesentliche inhaltlich-fachliche Bewertungskriterien für das beantragte Projekt sind

- Konkretisierungsgrad der Maßnahme (Zeitplan),
- Benennung qualitativer / quantitativer Zielsetzungen und Ergebnisse,
- Darstellung der Notwendigkeit des geplanten Personaleinsatzes,
- Größe / Anzahl der voraussichtlich erreichten Zielgruppe,
- Beschreibung beabsichtigter Wirkungen,
- fachliche Grundlage der Projektkonzeption,



- integrierter Handlungsansatz, Zusammenwirken verschiedener Fachbereiche,
- Einbindung in bestehende Strukturen vor Ort,
- Sicherstellung der Bekanntmachung des Angebotes sowie der Erreichbarkeit und Aktivierung der Zielgruppe,
- Stand der Abstimmungs- und Planungsprozesse zum Projektbeginn,
- Übernahme / Fortführung des Projekts absehbar.

(<https://www.mags.nrw/esf-antrag> → Menüpunkt „8.1 „ESF-kofinanzierte Einzelprojekte“
→ „Allgemeine Hinweise/Informationen zu ESF-kofinanzierte Einzelprojekte“)

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Integriertes Handlungskonzept (IHK), aus dem Handlungsbedarf und Handlungsansätze für von Armut betroffene Kinder und Jugendliche in einem benachteiligten Quartier der Kommune abgeleitet werden können (2014 oder jünger). Soweit vorhanden, kann ein im Rahmen der Programme „Soziale Stadt“ oder „Starke Quartiere - starke Menschen“ erstelltes und gebilligtes IHK eingereicht werden
- Alternativ möglichst aktuelle Datenanalyse (Stand 2016 oder jünger) bzw. ein möglichst aktueller kommunaler Sozialbericht als Beleg des entsprechenden Handlungsbedarfs
- Projektsteckbrief
- Qualifikationsnachweis des für die Förderung vorgesehenen Personals
- Kooperationsvereinbarungen, letter-of-intent, etc.

Baustein 3: Daten zu Taten im Sozialraum

Im Rahmen dieses Bausteins können Personal- und Sachkosten beantragt werden. Für die Förderung stehen ausschließlich Landesmittel zur Verfügung.

Eine strategische Sozialplanung findet sowohl auf der gesamtstädtischen (Makroanalyse) als auch auf der sozialräumlichen Ebene (Mikroanalyse) statt. Bisher hat sich die Förderung des Landes auf die gesamtstädtische Ebene konzentriert. In der Logik dieses neuen Programms sind die belasteten Quartiere auf der Basis eines integrierten



Handlungskonzeptes bereits identifiziert. Was fehlt ist dagegen oft eine tiefergehende, datenbasierte Analyse des Sozialraumes als Grundlage für eine passgenaue Maßnahmenplanung. Mit dieser Herangehensweise kann beispielsweise ermittelt werden, ob es eine regionale Häufung bestimmter Fallkonstellationen z.B. im SGB II gibt. Entsprechende Auswertungen können genutzt werden, um gemeinsam mit anderen Akteuren Vor-Ort-Angebote einzurichten, die sich exakt an den Bedürfnissen der Betroffenen orientieren und helfen, Hemmnisse abzubauen sowie Chancen zu vergrößern.

Hierfür unterstützt das MAGS auch weiterhin Aktivitäten zur Einrichtung und Erprobung einer kommunalen Sozialplanung, um Auswirkungen der Kinder-/Familienarmut präventiv, sozialraumorientiert und partizipativ zu begegnen. Kinder, Jugendliche und Familien sollen im Mittelpunkt der Analysen, Beteiligungsverfahren und Veranstaltungen stehen.

Es können Mittel beantragt werden für:

- Spezielle (Daten-)Analysen, z.B. zur Bedarfsgerechtigkeit, Zielgruppenerreichung, zur Steuerung von Präventionsprozessen und zur Wirksamkeit von Maßnahmen,
- Befragungen, um vertieftes Wissen für eine bedarfs- und partizipationsorientierte Sozialplanung zu gewinnen,
- Sozialraumkonferenzen (incl. partizipativer Projektentwicklung und –umsetzung des prioritären Projektes),
- Diskussions- und Transferveranstaltungen, mit der Zielsetzung, die Rolle und die Ansätze der kommunalen Sozialplanung bei der Bekämpfung von Kinder- und Familienarmut herauszuarbeiten und zu konkretisieren.

Die Abrechnung der erforderlichen Personal- und Sachkosten erfolgt nach dem Realkostenprinzip.

Für die Förderung der Bausteine 1 - 3 gilt einheitlich:

Die Projektförderung wird im Rahmen und unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.



Antragsberechtigt sind juristische Personen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Hierzu zählen neben den Gebietskörperschaften auch Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie weitere Akteure, die für das Quartier aktiv sind. Dies sind z.B. Kirchen- und Moscheegemeinden, Sozialverbände, Gewerkschaften, Selbsthilfegruppen, Sport- und Kulturvereine, Integrationszentren und –agenturen, Migrantenselbstorganisationen, Familienbildungsstätten, usw.

Der Eigenanteil der Zuwendungsempfängenden an den zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt für kommunale Träger mindestens 20 Prozent und für nicht kommunale Träger mindestens 10 Prozent (Anteilfinanzierung).

Geförderte Personalstellen sollten einen Stellenanteil von 25 Prozent einer Vollzeitstelle nicht unterschreiten.

Die **Mindestförderdauer** je Projekt beträgt zwölf Monate. Der Durchführungszeitraum ist auf den 31.12.2020 begrenzt.

Förderbeginn ist frühestens der **1. August 2018**.

Projektanträge können ab sofort laufend eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen im Jahr werden zur Förderung empfohlene Projekte ausgewählt. Für einen Förderbeginn in 2018 endet die **Antragsfrist** am **20. Juli 2018** (Einreichung beim MAGS per Mail oder auf dem Postweg, s. Zif. 14 und 19 der Begleitinformation). Die Förderung von Projekten, die nach dem 20. Juli 2018 beantragt werden, ist voraussichtlich erst ab 2019 möglich.

Die **Begleitinformation** zum Projektauftrag erhält ausführliche Informationen zu den Inhalten der Förderbausteine, Fördervoraussetzungen, Rahmenbedingungen etc.